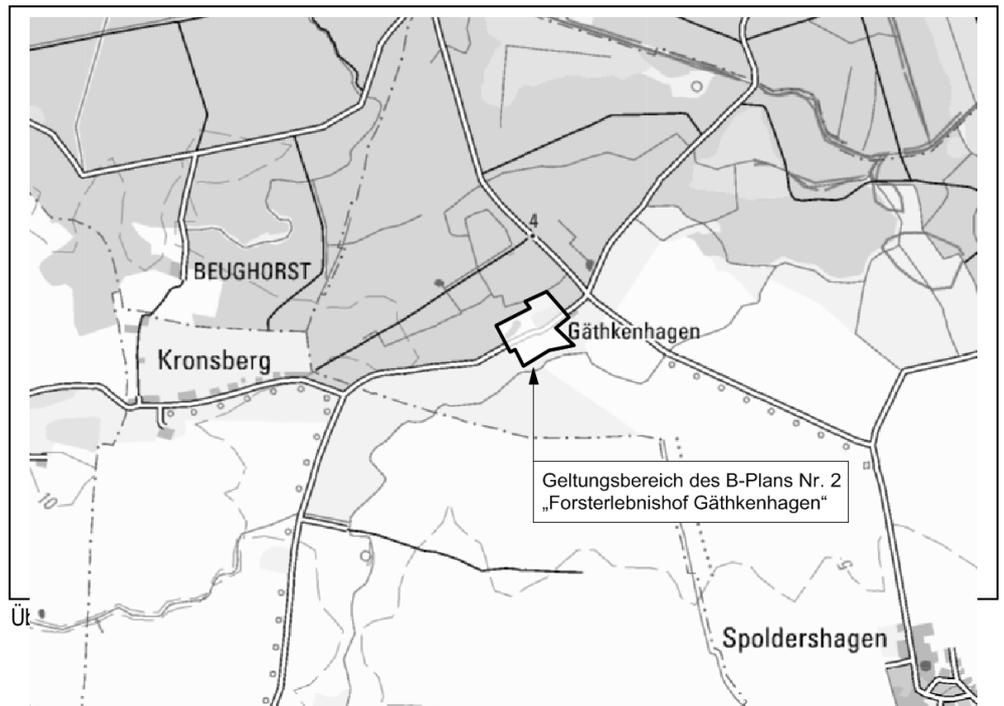

Gemeinde Divitz- Spoldershagen

Bebauungsplan Nr. 2 „Forsterlebnishof Gäthkenhagen“

Begründung Umweltbericht



Spoldershagen
Landkreis Vorpommern-Rügen

Planung: **O L A F**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Knieperdamm 74
18435 Stralsund
Tel.: 0 38 31 / 280 522
www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.- Geogr.
Christopher Enders
Dipl.-Ing. Christel Grave

Stand: Entwurf zur Beschlussfassung
24.10.2019

I N H A L T

BEGRÜNDUNG - TEIL A	3
1 Einleitung	3
1.1 Vorbemerkungen	3
1.2 Anlass der Planung.....	3
1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	4
1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht	4
2 Städtebauliche Ausgangssituation.....	4
2.1 Umgebung des Plangebietes	4
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebiets	4
2.3 Verkehrserschließung	5
2.4 Leitungen der Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung.....	5
2.5 Grünflächen, Natur und Landschaft.....	5
2.6 Wasserflächen, Wasserwirtschaft	5
3 Ziele und Zwecke der Planung	5
4 Inhalte des Plans	6
4.1 Städtebauliches Entwurfskonzept	6
4.2 Flächenbilanz	7
4.3 Bauflächen	7
4.4 Verkehrserschließung	9
4.5 Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung.....	9
4.6 Grünplanung, Natur und Landschaft	10
4.7 Wald.....	11
4.8 Landwirtschaftliche Flächen	12
4.9 Hinweise	12
5 Wesentliche Auswirkungen der Planung	12
5.1 Nutzungen und Bebauung	12
5.2 Umweltauswirkungen	13
6 Abschließende Erläuterungen	13
6.1 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung.....	13
6.2 Rechtsgrundlagen	13
UMWELTBERICHT - TEIL B	15
1 Einleitung	15
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	15
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan.....	16
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	18
2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	21
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	22
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22

3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	22
3.1	Aufgabe und Anlass	22
3.2	Methodik	22
3.3	Kurzdarstellung der relevanten Verbote	22
3.4	Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums.....	23
3.5	Konfliktanalyse.....	26
3.6	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	27
3.7	Verwendete Quellen und Materialien	29
4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	29
4.1	Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen und deren Flora und Fauna	29
4.2	Beschreibung des potentiellen Eingriffs	30
4.3	Ermittlung des notwendigen Kompensationserfordernisses	30
4.4	Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsflächen	34
4.5	Gesetzlich geschützte Bäume	35
5	Zusätzliche Angaben	35
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	35
5.2	Schwierigkeiten bei der Erhebung:.....	36
5.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	36
5.4	Zusammenfassung	36
FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORUNTERSUCHUNG - TEIL C		37
1	Anlass und Aufgabenstellung	37
2	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele	37
2.1	FFH-Gebiet Barther Stadtholz (DE-1641-301).....	37
2.2	EU-Vogelschutzgebiet Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE-1542-401).....	38
3	Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	40
3.1	Beschreibung des Vorhabens	40
3.2	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren.....	41
4	Zusammenfassende Bewertung der relevanten Wirkfaktoren	43
4.1	Bewertung der Relevanz der Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Barther Stadtholz (DE-1641-301)	43
4.2	Bewertung der Relevanz der Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele des EU- Vogelschutzgebietes Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE-1542-401)	43
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	44
6	Fazit	44
7	Literatur und Quellen	44
Anhang		45

Begründung - Teil A

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Divitz-Spoldershagen beschloss am 02.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Forsterlebnishof Gäthkenhagen“.

1.2 Anlass der Planung

In der Gemeinde Divitz-Spoldershagen befindet sich im Ortsteil Gäthkenhagen die private Forstverwaltung Gäthkenhagen. Die zugehörigen Flächen umfassen etwa 700 ha Wald-, Wiesen- und Ackerflächen. Von Gäthkenhagen aus werden die umliegenden Waldflächen bewirtschaftet und darüber hinaus stellen die zusammenhängenden Flächen einen Eigenjagdbezirk dar. Neben dem Holzverkauf sind zurzeit die Jagd und der Verkauf von Wildfleisch ein weiteres wirtschaftliches Standbein der Forstverwaltung Gäthkenhagen.

Die private Forstverwaltung Gäthkenhagen möchte neben der traditionellen Forstwirtschaft und Jagd mit einer Vermarktung von Holz und Wild einen Beitrag dazu leisten, besonders der heranwachsenden Generation die Werte der Forst- und Jagdkultur und der Schönheit und Eigenart des Waldökosystems zu vermitteln. Durch forstliche Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung soll hier ein breites Verständnis der Bevölkerung für das Ökosystem Wald angestrebt werden. Dazu sollen auf dem Forsterlebnishof folgende Angebote zur Pflege des Brauchtums der Jagd und zur Umweltbildung gemacht werden:

- Veranstaltungen zur Umweltbildung für Schulklassen, Kindergärten, Jugendgruppen
- Waldführungen für Jung und Alt zur Waldwirtschaft im Bereich der privaten Forstverwaltung Gäthkenhagen und des Barther Stadtholzes
- Ausstellung zur Jagdkultur in Vorpommern, Trophäenschau
- Jagdveranstaltungen mit maximal 300 Übernachtungen pro Jahr
- Freigehege für Wildtiere des Waldes als Bestandteil des Umweltbildungsangebotes

Um dem privaten Forstbetrieb auch langfristig eine wirtschaftliche Perspektive zu geben, möchte die Gemeinde Divitz-Spoldershagen es ermöglichen, die Angebote in Richtung Umweltbildung und Jagdtourismus auszubauen.

Der Ortsteil Gäthkenhagen liegt im Außenbereich. Ein Teil der baulichen Einrichtungen, insbesondere die des Forstbetriebes, bestehen bereits, sie wurden als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigt. Um jedoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vollständige Umsetzung des Konzeptes des *Forsterlebnishofes Gäthkenhagen* schaffen zu können, ist es gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, den Bereich des Forsterlebnishofes mit einem Bebauungsplan zu überplanen. Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Forsterlebnishof festgesetzt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 möchte die Gemeinde Baurecht für die geplante Nutzung als Forsterlebnishof schaffen und den Ortsteil Gäthkenhagen, u.a. durch die Einbeziehung leerstehender Gebäude städtebaulich ordnen.

1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 2 liegt beidseitig der *Waldstraße* im Ortsteil Gäthkenhagen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 77.825 m² mit den Flurstücken 187/1, 188, 189, 371, 376, 377, 378, 379 sowie teilweise 194/1, 196, 370, 372, 373, 375, 380 in der Flur 1 der Gemarkung Spoldershagen.

1.4 Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern liegen die südlich der Waldstraße gelegenen Flächen in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Das Plangebiet ist zurzeit Außenbereich nach § 35 BauGB. Um im Zuge der beabsichtigten Entwicklung Baurecht für Vorhaben zu schaffen und um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans erforderlich, der mindestens Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen trifft.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. In dem in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Divitz-Spoldershagen wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet Nr. 4 *Jagd- und forstwirtschaftliche Infrastruktur mit integriertem Fremdenverkehr / Forsterlebnishof Gäthkenhagen* dargestellt. Das Verfahren befindet sich zurzeit im Stadium des Entwurfs, die öffentliche Auslegung endete am 12.10.2016.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt beidseitig der *Waldstraße* im Ortsteil Gäthkenhagen. Es wird im Norden umfasst von forstwirtschaftlichen Nutzflächen und im Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebiets

Beim Plangebiet handelt es sich um die Hof-, Garten-, Betriebs- und Weideflächen einer privaten Forstverwaltung. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes liegt das Betriebsgelände für die Forstwirtschaft mit dem Betriebsgebäude und einem Unterstand für Geräte und Maschinen. Im östlichen Teil entlang der Waldstraße liegen drei Wohngebäude. Hierbei handelt es sich um das Haupthaus mit den Personalwohnungen, ein nur vorübergehend bewohntes Ferienhaus auf dem Flurstück 379 sowie ein zurzeit leer stehendes Wohngebäude südlich der Waldstraße. Die im Bereich des Haupthauses liegenden Flächen werden als Hausgarten genutzt. Kleinere Hausgärten befinden sich auch an das Ferienhaus und an das zurzeit leer stehende Gebäude angrenzend. Im westlichen Plangebiet liegt ein von Grünland umgebener Teich, in diesem Bereich wird auch in geringem Umfang Geflügel gehalten. Südlich der Waldstraße liegen Weideflächen und Wildgehege sowie ein Jungaufwuchs von Nadel- und Laubgehölzen.

2.3 Verkehrserschließung

Es bestehen mehrere Zufahrten von der *Waldstraße* aus.

2.4 Leitungen der Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung

In der Umgebung des Plangebiets sind alle erforderlichen Medien zur Versorgung vorhanden. Es bestehen Versorgungs- und Abwasserleitungen folgender Versorger:

- Versorgung mit Elektrizität: E.ON edis AG
- Trinkwasserversorgung: Brunnen auf dem Grundstück
- Schmutzwasserentsorgung: Kleinkläranlage auf dem Grundstück
- Telekommunikation: Deutsche Telekom AG

Zur Löschwasserversorgung steht im Plangebiet ein Teich zur Verfügung. Die Regenwasserbeseitigung wird auf dem Grundstück durch Versickerung vorgenommen.

2.5 Grünflächen, Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist weitgehend anthropogen geprägt. Im nordöstlichen Teil befinden sich kleinere Flächen mit Nadel- und Laubwald.

Südlich der Waldstraße schließt das EU-Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ (DE1542-401) an. Infolge dieser Gegebenheiten ist nicht auszuschließen, dass streng bzw. besonders geschützte Arten im Plangebiet vorkommen. Das FFH-Gebiet „Barther Stadtholz“ (DE1641-301) befindet sich ca. 350 m westlich und 250 m nördlich des Plangebietes. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs (nördlicher Teil des SO 2) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Boddenlandschaft“ (L 53).

Im Geltungsbereich liegen zwei nach § 20 NatSchAG MV geschützte Biotope, das „Permanente Kleingewässer und Gehölz“ mit der Biotop-Nr. 0307-121B5079 und das „Naturnahe Feldgehölz“ mit der Biotop-Nr. 0307-121B5077.

2.6 Wasserflächen, Wasserwirtschaft

Wasserflächen: Im westlichen Planbereich befindet sich ein Teich, der als geschütztes Biotop geführt wird (Biotop-Nr. 0307-121B5079).

Trinkwasserschutzzone: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III (GW Vorbehalt) des Wasserschutzgebietes "Barther Stadtholz" (MV-WSG1641-05).

3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 2 „Forsterlebnishof Gäthkenhagen“ ist die Schaffung von Baurecht für den räumlichen Geltungsbereich beabsichtigt. In Form eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Forsterlebnishof sollen hier die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens eines Forsterlebnishofes geschaffen werden, welches den Neubau von Gebäuden für den Aufenthalt von Gästen, für Seminar- und Wellness-Einrichtungen, für Schulungen, Waldpädagogik, Trophäenausstellung und Tierbeobachtung sowie dem Umbau

eines Gebäudes für eine Betriebsleiterwohnung umfasst. Darüber hinaus sollen auch die Flächen des forstwirtschaftlichen Betriebes überplant werden. Hier werden lediglich die bereits vorhandenen und genehmigten Nutzungen übernommen.

Zur Erreichung dieser Ziele und Zwecke werden planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise in die Planung aufgenommen, welche im folgenden Abschnitt begründet werden.

Zu Sicherstellung der Verkehrserschließung werden im Geltungsbereich Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

4 Inhalte des Plans

4.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Die private Forstverwaltung Gäthkenhagen möchte neben der traditionellen Forstwirtschaft und Jagd mit einer Vermarktung von Holz und Wild einen Beitrag dazu leisten, besonders der heranwachsenden Generation die Werte der Forst- und Jagdkultur und der Schönheit und Eigenart des Waldökosystems zu vermitteln. Dazu sollen auf dem Forsterlebnishof folgende Angebote zur Pflege des Brauchtums der Jagd und zur Umweltbildung gemacht werden:

- Veranstaltungen zur Umweltbildung für Schulklassen, Kindergärten, Jugendgruppen
- Waldführungen für Jung und Alt zur Waldwirtschaft im Bereich der privaten Forstverwaltung Gäthkenhagen und des Barther Stadtholzes
- Ausstellung zur Jagdkultur in Vorpommern, Trophäenschau
- Jagdveranstaltungen mit maximal drei Personen an maximal 100 Tagen im Jahr.
- Freigehege für Wildtiere des Waldes als Bestandteil des Umweltbildungsangebotes

Der Bereich des Jagdtourismus soll in der Form ausgebaut werden, dass Möglichkeiten für Einzel- oder Gesellschaftsjagden angeboten werden. Dafür ist die Bereitstellung von Gästezimmern mit gemeinsamen Aufenthaltsbereichen und Gastronomie geplant. Es ist beabsichtigt, den Jagdtourismus im gehobenen Bereich anzusiedeln. Deshalb soll das Angebot um einen Wellnessbereich erweitert werden.

Das geplante Vorhaben umfasst das Gelände der privaten Forstverwaltung Gäthkenhagen mit folgenden vorhandenen und genehmigten Nutzungen und neuen Nutzungen:

- Nutzung eines vorhandenen Lagergebäudes als Holzlager und Unterstand für Forsttechnik
- Nutzung von vorhandenen Gebäuden als Hofladen, Schlacht- und Verarbeitungsbereich, Jagdhundezucht, Saisonarbeiterwohnung, Heizhaus und Lager
- Nutzung eines vorhandenen Gebäudes als Personalwohnung und Beherbergung in Gästezimmern
- Nutzung von zwei vorhandenen Gebäuden als Wildunterstand, Futterlager und Voliere
- Umbau und Erweiterung eines vorhandenen Wohngebäudes als Betriebsleiterwohnung

- Errichtung eines neuen Gebäudes für Schulungen, Waldpädagogik und Ausstellungsbereich
- Errichtung eines neuen Gebäudes als Aufenthaltsbereich für Gäste, Seminar- und Wellness-Bereich. Die Dimensionen sollen sich dabei an der vorgesehenen Größenordnung von maximal drei Personen an maximal 100 Tagen im Jahr, also an etwa 300 Übernachtungen pro Jahr bemessen.

4.2 Flächenbilanz

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	77.825 m ²
§ 9 (1) Nr. 1	Sonstiges Sondergebiet	48.665 m ²
	SO 1	9.278 m ²
	SO 2	8.019 m ²
	SO 3	1.900 m ²
	SO 4	960 m ²
	SO 5	21.955 m ²
	SO 6	6.553 m ²
§ 9 (1) Nr. 11	Straßenverkehrsflächen	3.180 m ²
§ 9 (1) Nr. 16	Wasserflächen	4.760 m ²
§ 9 (1) Nr. 18 b	Waldflächen	17.220 m ²
§ 9 (1) Nr. 11	Grünfläche	4.000 m ²

4.3 Bauflächen

4.3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baufläche des Plangebietes wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung *Forsterlebnishof* ausgewiesen.

Die zulässigen Nutzungen werden den Teilbereichen und somit dem Gebäudebestand wie folgt zugeordnet.

Im SO 1 sind Personalwohnungen, die Beherbergung (Gästezimmer) und Seminar-, Wellness- und Aufenthaltsbereiche für Gäste sowie Ausstellung- und Schulungsräume zulässig. Hier soll der zentrale Bereich für den Jagdtourismus und den Seminarbetrieb entstehen.

Im SO 2 sind forstwirtschaftliche Anlagen zulässig. Hiermit wird der vorhandene Bestand in den B-Plan übernommen.

Im SO 3 ist eine Wohn- und Ferienhausnutzung zulässig. Hiermit werden der vorhandene Bestand und die vorhandene Nutzung in den B-Plan übernommen.

Im SO 4 ist die Betriebsleiterwohnung zulässig. Das vorhandene Gebäude soll im rückwärtigen Bereich erweitert werden. Der geprägte Waldabstand nach Norden wird gewahrt.

Im SO 5 sind ein Wildgehege (Viehbesatz maximal 1 GVE/ha) mit den dazugehörigen Tierunterständen sowie zwei PKW-Stellplatzflächen zulässig.

Im SO 6 sind Unterstände für Kleintiere und Volieren sowie ein Unterstand für die Tierbeobachtung zulässig.

4.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,2 bis 0,3 sowie die maximalen Grundflächen orientiert sich an der Bestandssituation und soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden dienen. Es ist eine geringe Erweiterung der Gebäudefläche im Bestandsbereich möglich. Für die SO 5 und SO 6 werden absolute Werte für die maximalen Grundflächen festgesetzt, da sich die erforderlichen Grundflächen für die Tierunterstände aufgrund der Flächengrößen nicht als Grundflächenzahl ausdrücken lassen und im SO 3 lediglich der Bestand festgesetzt werden soll.

Entsprechend dieser Festsetzungen mit den zulässigen Überschreitungen beträgt die Größe der insgesamt versiegelbaren Flächen 7.548 m². Hiervon sind bereits 4.490 m² versiegelt, somit können 3.058 m² neu versiegelt werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die einzelnen Sondergebiete mit ihrer Gesamtfläche, den Festsetzungen zur versiegelbaren Fläche sowie die bereits versiegelte Fläche und die sich daraus ergebende maximale Neuversiegelung dargestellt.

	Gesamtfläche m²	Festsetzungen + Überschreitung GRZ / GR	Versiegelbare Fläche in m²	Bereits versiegelte Fläche m²	Neu versiegelbare Fläche m²
SO 1	9.278	GRZ 0,25 + 50 %	3.480 (2.320 + 1.160)	1.300	2.180
SO 2	8.019	GRZ 0,20 + 50 %	2.406 (1.604 + 802)	2.250	156
SO 3	1.900	GRZ 0,30 + 50 %	525 (350+175)	220	305
SO 4	960	GRZ 0,30 + 50 %	432 (288+144)	170	262
SO 5	25.955	GR 500 m ²	500	300	200
SO 6	6.553	GR 400 m ²	400	250	150
			7.548	4.490	3.058

Es wird entsprechend dem Bestand eine ein- und zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Im SO 1, SO 3 und SO 4 wird die Festsetzung von zwei Vollgeschossen erforderlich, da durch die vorhandenen steilen Dachneigungen von mehr als 45° die Dachgeschosse als Vollgeschosse zu werten sind. Abweichend hiervon wird im SO 1 auf einer maximalen Grundfläche von 50 m² ein dreigeschossiger Turm mit einer Firsthöhe von 11 m zulässig. Hiermit soll die erforderliche Bodenversiegelung verringert und gleichzeitig eine vertikale Gliederung der Gebäude ermöglicht werden.

4.3.3 Firsthöhe

Im SO 1 bis SO 4 wird als maximale Firsthöhe, die Firsthöhe des jeweils vorhandenen Gebäudes festgesetzt, damit die vorhandenen Gebäude nicht überragt werden und so die Maßstäblichkeit und das Erscheinungsbild nicht verändert werden. Die Firsthöhe liegt bei maximal 9,50 m. Im SO 5 und SO 6 wird die Firsthöhe für die Tierunterstände auf 4 m begrenzt. Abweichend hiervon wird im SO 1 auf einer maximalen Grundfläche von 50 m² ein dreigeschossiger Turm mit einer Firsthöhe von 11 m zulässig.

Der Bezugspunkt ist die Höhe der äußeren Fahrbahnoberkante der Waldstraße, gemessen im rechten Winkel zur Straße und vermehrt oder vermindert um den natürlichen Höhenunterschied des Geländes bis zur Gebäudemitte.

4.3.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

In der Planzeichnung ist nach § 22 Abs. 2 BauNVO offene Bauweise festgesetzt, da durch diese Bauweise die angrenzenden bebauten Flächen geprägt sind. Abweichend hiervon wird im SO 1 eine abweichende Bauweise festgesetzt, da die Frontlänge der vorhandenen und neu zu errichtenden Gebäude 50 m überschreiten könnte.

Die Baugrenzen sollen die Anordnung der geplanten Gebäude klar vorgeben um den Waldabstand gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V einzuhalten.

In den SO 1 bis SO 4 sind Flächenbefestigungen und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO im Rahmen einer 50-prozentigen Überschreitung der GRZ oder GR auch außerhalb der Baugrenzen, allerdings nicht innerhalb des Waldabstandes zulässig. Dies gilt nicht für SO 5 und SO 6, hier sind keine Überschreitungen zulässig und keine Flächenbefestigungen und Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.4 Verkehrserschließung

Die äußere Verkehrsanbindung erfolgt über die Waldstraße. Die innere Erschließung soll über die vorhandenen Wege erfolgen. Südlich der Waldstraße werden zwei Flächen für insgesamt etwa 20 PKW-Stellplätze vorgesehen.

4.5 Ver- und Entsorgung, Löschwasserversorgung

4.5.1 Trinkwasserversorgung:

Die mit Versorgung mit Frischwasser erfolgt über den im Plangebiet vorhandenen Brunnen.

4.5.2 *Schmutzwasserentsorgung:*

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die vorhandene Kleinkläranlage im nördlichen Bereich des Flurstücks 376 mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für acht Einwohner. Die Anlage wird entsprechend angepasst und die erforderlichen Anträge werden bei der Unteren Wasserbehörde gestellt.

4.5.3 *Regenwasserbeseitigung:*

Das Oberflächenwasser wird entsprechend des ATV Regelwerkes „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser-Arbeitsblatt A138“ auf der Fläche versickert. Aufgrund des tonigen Untergrundes und des hohen Grundwasserstandes wird dies bei stärkeren Niederschlägen nicht immer möglich sein. In diesen Fällen ist eine Einleitung in die vorhandenen Flutungsgräben sowie in den vorhandenen Teich vorgesehen.

4.5.4 *Energieversorgung:*

Die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität soll über das vorhandene Netz der E.ON edis AG erfolgen.

4.5.5 *Telekommunikation:*

Die Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikation im Festnetz soll über das vorhandene Netz der Deutschen Telekom AG erfolgen. Bei der Erneuerung bzw. Herstellung der Hausanschlüsse soll für die Führung neuer Leitungen vorzugsweise die festgesetzte Verkehrsfläche genutzt werden.

Für Anschlüsse an die Netze der Ver- und Entsorger gelten generell deren Anschlussbedingungen.

4.5.6 *Löschwasserversorgung*

Es wird von einem Löschwasserbedarf von 96 cbm/h für zwei Stunden ausgegangen, das Löschwasser für die Erstbrandbekämpfung soll über den vorhandenen Teich bereitgestellt werden. Der Teich ist als gesetzlich geschützter Biotop nach § 20 NatSchAG MV geschützt. Zur Ertüchtigung des Teiches soll eine Löschwasserentnahmestelle mit Entnahmeschacht angelegt werden. Eine Überlaufschwelle oder ein Damm sind aufgrund der geringen Veränderung des Wasserstandes nicht erforderlich (Wasserstandsveränderung bei maximalem Löschwasserbedarf entspricht ca. 4,1 cm).

4.5.7 *Abfall- und Wertstoffentsorgung*

Die Müllbeseitigung erfolgt durch das beauftragte Unternehmen entsprechend der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen. Die Abfallbehälter werden an der *Waldstraße* bereitgestellt.

4.6 **Grünplanung, Natur und Landschaft**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen. Als Eingriffe sind im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan diejenigen Veränderungen mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu definieren, welche durch den Bebauungsplan vorbereitet werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Belange werden in der Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 BauGB, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG und der Natura 2000 Verträglichkeitsvoruntersuchung gemäß § 34 BNatSchG und § 21 Abs. 6 NatSchAG MV berücksichtigt. Weiterführende Erläuterungen zur Ausgangssituation sind im Umweltbericht (Teil II der Begründung) enthalten. Auf Basis einer Ermittlung des Umfangs des Eingriffs in Natur und Landschaft sollen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4.6.1 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden in der Planzeichnung die zu erhaltenden Bäume festgesetzt. Hierbei handelt es sich sowohl um gesetzlich geschützte Bäume als auch weitere vorhandene Einzelbäume.

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden in der Planzeichnung die Fläche des geschützten Biotops „Permanentes Kleingewässer und Gehölz“ mit der Biotop-Nr. 0307-121B5079 nachrichtlich dargestellt. Da sich die Fläche des geschützten Biotops vergrößert hat, wird die aktuelle, tatsächliche Ausdehnung des Biotops dargestellt.

Im Süden des Plangebiets wird eine Grünfläche festgesetzt, welcher gewässerbegleitend verläuft und damit den Zugang zu dem Gewässer ermöglicht.

Auf den Flächen des SO 5 ist ein Wildgehege zulässig. Zur Sicherstellung der extensiven Beweidung wird hier ein maximaler Viehbesatz von einer Großvieheinheit pro Hektar 1 GVE/ha festgesetzt. Eine GVE entspricht etwa 10 Tieren Damwild oder 5 Tieren Rotwild, alternativ auch 10 Schafen oder 6 Ziegen pro Hektar.

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt in der Gemarkung Spoldershagen durch die Anlage eines Waldsaumes. Der restliche Kompensationsbedarf von 1.643 WE ist bis Satzungsbeschluss festzulegen.

4.7 Wald

Das Plangebiet ist im Norden von Wald umgeben und im Süden liegt eine Fläche mit Jungaufwuchs, welche ebenfalls als Wald zu bewerten ist. Die Gebäude im SO 2 liegen zumindest teilweise innerhalb des Waldabstandes. Hierbei handelt es sich um die Betriebsgebäude der Försterei, welche nach § 35 BauGB genehmigt wurden. Für diesen Bereich wird im B-Plan lediglich der Bestand festgeschrieben. Im SO 4 soll ein zurzeit leerstehendes Gebäude erweitert und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Erweiterung ist auf der waldabgewandten Seite vorgesehen. Dieses Baufeld liegt zwar innerhalb des 30 m-Abstands, der geprägte Waldabstand liegt in diesem Bereich an der Waldstraße. Die Baugrenze wird so angeordnet, dass ein seitliches Überstehen der Erweiterung nicht möglich ist und sie sich so in den geprägten Waldabstand einfügt. Im SO 6 wird ein vorhandener Unterstand für Kleintiere mit Voliere festgesetzt. Die im Plangebiet liegenden Waldflächen werden als solche festgesetzt und der Waldabstand wird nachrichtlich dargestellt.

4.8 Landwirtschaftliche Flächen

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt die Fläche südlich der Waldstraße in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Bei der Fläche handelt es sich um Grünland, welches seit Jahrzehnten als Weidefläche genutzt wird. Die Planung sieht für diese Fläche, außer einem Tierunterstand keine weitere Bebauung vor. Für die Fläche ist eine extensive Nutzung als Wildgehege vorgesehen. Durch die Planung wird die Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen.

4.9 Hinweise

4.9.1 Arbeitsschutz und Technische Sicherheit

Erarbeitete Detailpläne für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen sind über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS M-V), Dezernat Stralsund, zur Stellungnahme zuzuleiten.

4.9.2 Ver- und Entsorgungsleitungen, Gräben

Es wird auf die Schutzvorkehrung für Ver- und Entsorgungsleitungen hingewiesen. Im Zusammenhang mit Bauvorhaben und Bepflanzungen sind generell - soweit dabei Anlagen von Versorgungsträgern betroffen sein können - Abstimmungen mit den jeweiligen Versorgungsträgern bzw. deren Genehmigungen erforderlich.

4.9.3 Wasserwirtschaft

Der Geltungsbereich liegt in der Trinkwasserschutzzone III (GW Vorbehalt) des Wasserschutzgebiets „Barther Stadtholz“ (MV-WSG1641-05), daraus ergeben sich Verbote und Nutzungsbeschränkungen.

Erdaufschlüsse für Bohrungen zur Errichtung von Erdwärmesondenanlagen oder Brunnen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzuzeigen und werden im Einzelfall entschieden.

Für Einleitungen und andere Gewässerbenutzungen (Entnahmen, Absenkungen) nach § 9 WHG sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.

Der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Heizöl) bedürfen ebenfalls einer Anzeige bei der unteren Wasserbehörde.

5 Wesentliche Auswirkungen der Planung

5.1 Nutzungen und Bebauung

Der Bebauungsplans Nr. 2 „Forsterlebnishof Gäthkenhagen“ ist eine verbindliche Bauleitplanung, die rechtsverbindliche planungsrechtliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und örtliche Bauvorschriften enthält.

Mit den Festsetzungen der Planung wird eine Veränderung bzw. Herstellung von Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich ermöglicht. Die vorliegende Planung dient unter Berücksichtigung des städtebaulichen Umfelds der Schaffung von Voraussetzungen für die Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die für den geplanten Forsterlebnishof erforderlich sind.

Es sind im Plangebiet nur geringfügige Veränderungen im städtebaulichen Erscheinungsbild zu erwarten. Mit dem Bebauungsplan sind Eingriffe in die Umwelt (wie durch Versiegelung) verbunden. Grundsätzlich wird im Zuge dieser Planung eine Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen angestrebt.

Nachteilige Auswirkungen, die sich durch die Planung für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben können, sind derzeit nicht zu erkennen.

5.2 Umweltauswirkungen

Mit dem Bebauungsplan sind geringe Eingriffe in die Umwelt zu erwarten. Durch das Planungsvorhaben werden geringfügig Flächen versiegelt. Diese Eingriffe erfolgen zur weiteren städtebaulichen Entwicklung und sollen gemindert und ausgeglichen werden. Der erforderliche Ausgleich soll auf dem Flurstück 326 der Flur 1 in der Gemarkung Spoldershagen durch die Anlage eines Waldsaumes erfolgen. Der restliche Kompensationsbedarf von 1.643 WE ist bis Satzungsbeschluss festzulegen.

Beim Plangebiet handelt es sich zwar bisher um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, es ist jedoch durch bisher baulich genutzte Flächen sowie durch Flächen der verkehrlichen Erschließung und der bisherigen Außenanlagen vorgeprägt. Die Wahl des räumlichen Geltungsbereichs entspricht somit dem Grundsatz des § 1 a BauGB, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, um in Bezug auf die Schutzgüter mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. Die Umweltauswirkungen werden im Teil 2, dem Umweltbericht, unter Anwendung der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

6 Abschließende Erläuterungen

6.1 Maßnahmen der Planrealisierung und der Bodenordnung

Gemäß städtebaulichem Vertrag übernimmt der Vorhabenträger die Kosten der Bauleitplanung sowie Verwirklichung und Kosten der Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

6.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. Teil I S. 1722)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 im (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 522 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 590)
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 19. August 2010

Umweltbericht - Teil B

(§ 2 a BauGB)

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Ziele und Zwecke der Planung bestehen in der Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Forsterlebnishof. Mit dieser Flächenausweisung werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die geplante Nutzung als Forsterlebnishof, verbunden mit dem Umbau vorhandener Gebäude und dem Neubau eines Gebäudes geschaffen.

1.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 2 liegt beidseitig der Waldstraße im Ortsteil Gätkenhagen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 77.825 m² mit den Flurstücken 187/1, 188, 189, 371, 376, 377, 378, 379 sowie teilweise 194/1, 196, 372, 375, 380 der Flur 1, Gemarkung Spoldershagen.

1.1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Die Bauflächen des Plangebiets werden gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Forsterlebnishof ausgewiesen.

Mit den festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,2 bis 0,3 sowie die maximalen Grundflächen, zuzüglich der zulässigen Überschreitungen beträgt die Größe der insgesamt versiegelbaren Flächen 7.548 m². Hiervon sind bereits 4.490 m² versiegelt, somit können 3.058 m² neu versiegelt werden.

Das geplante Vorhaben „Forsterlebnishof Gätkenhagen“ umfasst das Gelände der privaten Forstverwaltung Gätkenhagen mit folgenden Nutzungen:

- Nutzung eines vorhandenen Lagergebäudes als Holzlager und Unterstand für Forsttechnik
- Nutzung von vorhandenen Gebäuden als Hofladen, Schlacht- und Verarbeitungsbereich, Jagdhundezucht, Saisonarbeiterwohnung, Heizhaus und Lager
- Nutzung eines vorhandenen Gebäudes als Personalwohnung und Beherbergung (Gästezimmer)
- Nutzung von zwei vorhandenen Gebäuden als Wildunterstand, Futterlager und Voliere.
- Umbau und Erweiterung eines vorhandenen Wohngebäudes als Betriebsleiterwohnung
- Errichtung eines neuen Gebäudes für Schulungen, Waldpädagogik und Ausstellungsbereich
- Errichtung eines neuen Gebäudes als Aufenthaltsbereich für Gäste, Seminar- und Wellness-Bereich

1.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Es ergibt sich folgende Bilanz:

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	77.825 m ²
§ 9 (1) Nr. 1	Sonstiges Sondergebiet	48.665 m ²
	SO 1	9.278 m ²
	SO 2	8.019 m ²
	SO 3	1.900 m ²
	SO 4	960 m ²
	SO 5	21.955 m ²
	SO 6	6.553 m ²
§ 9 (1) Nr. 11	Straßenverkehrsflächen	3.180 m ²
§ 9 (1) Nr. 16	Wasserflächen	4.760 m ²
§ 9 (1) Nr. 18 b	Waldflächen	17.220 m ²
§ 9 (1) Nr. 11	Grünfläche	4.000 m ²

Mit den festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,2 bis 0,3 sowie die maximalen Grundflächen, zuzüglich der zulässigen Überschreitungen beträgt die Größe der insgesamt versiegelbaren Flächen 7.548 m². Hiervon sind bereits 4.490 m² versiegelt, somit können 3.058 m² neu versiegelt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

Folgende für den Bebauungsplan Nr. 2 zutreffende umweltrelevante Dokumente liegen der Gemeinde Divitz-Spoldershagen vor:

- Fachgesetze: BauGB (Baugesetzbuch), BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz MV), WHG (Wasserhaushaltsgesetz), LWaldG M-V (Landeswaldgesetz)
- Fachpläne: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV), Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP MV), Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP), Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP)
- Angaben zu Schutzgebieten: Gebiete „Natura 2000“ (nach europäischem Recht) gemäß FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie (einschließlich Nachmeldung), Naturschutzgebiete

1.2.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Folgende Aussagen des regionalen Raumordnungsprogramms für die Gemeinde Divitz-Spoldershagen betreffen den Geltungsbereich des Bebauungsplans:

- Die Flächen südlich der Waldstraße liegen in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

1.2.2 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern

Folgende Aussagen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern für die Gemeinde Divitz-Spoldershagen betreffen den Geltungsbereich des Bebauungsplans:

- Die Gemeinde Divitz-Spoldershagen wird der Landschaftszone Ostseeküstenland und der Großlandschaft 12 Nördliches Insel- und Boddenland zugeordnet. Landschaftseinheit 120 Fischland-Darß-Zingst und südliches Boddenkettenland.
- Das FFH-Gebiet „Barther Stadtholz“ (DE1641-301) befindet sich ca. 350 m westlich und 250 m nördlich des Plangebietes.
- Die Flächen südlich der Waldstraße liegen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund" (DE1542-401)

1.2.3 Flächennutzungsplan

In dem in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Divitz-Spoldershagen wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet Nr. 4 *Jagd- und forstwirtschaftliche Infrastruktur mit integriertem Fremdenverkehr / Forsterlebnishof Gäthkenhagen* dargestellt. Das Verfahren befindet sich zurzeit im Stadium des Entwurfs, die öffentliche Auslegung endete am 12.10.2016.

1.2.4 Schutzgebiete und sonstige Schutzkategorien

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III (GW Vorbehalt) des Wasserschutzgebiets "Barther Stadtholz" MV WSG 1641-05.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs (nördlicher Teil des SO 2) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Boddenlandschaft“ (L 53).

1.2.5 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet (siehe hierzu Punkte 2.1 bis 2.3 des Umweltberichts).

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde

insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Dieser Grundsatz wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Bestandsgebäude sollen integriert und einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Der im Zusammenhang mit der Realisierung des Planvorhabens entstehende Eingriff in Natur und Landschaft wird durch geeignete Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes minimiert, der übrige Kompensationsbedarf wird außerhalb beglichen.

1.2.6 Naturschutzausführungsgesetz M-V

Das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23.02.2010 verweist auf die im Bundesnaturschutzgesetz formulierten Grundsätze des Naturschutzes. Diesen Grundsätzen wird im Bebauungsplan Rechnung getragen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf deren Wechselwirkungen.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte und die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von Bedeutung. Beeinträchtigungen könnten durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie durch Veränderungen des Landschaftsbildes, sprich visuelle Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

An größeren Veranstaltungstagen, Gesellschaftsjagten oder Exkursionen werden maximal 10 bis 20 Personen teilnehmen. Damit wäre mit einem maximalen PKW-Aufkommen von 20 PKW pro Veranstaltungstag zu rechnen. Diese Veranstaltungen sollen regelmäßig, jedoch nicht häufiger als einmal pro Woche stattfinden und sich dabei auf die Tagesstunden beschränken. Zusätzlich sind maximal 300 Übernachtungen pro Jahr, verteilt auf 100 Tage vorgesehen. Aufgrund dieser Kleinteiligkeit sind keine Auswirkungen durch Lärm-, Licht- oder Geruchsimmissionen zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kap. 3) näher betrachtet.

Zusammenfassend lässt sich für das Plangebiet feststellen, dass die vorkommenden Arten aufgrund existierender gleichartiger Nutzungen durch die zukünftige Planung nicht beeinträchtigt werden.

2.1.3 Gesetzlich geschützte Bäume

Gemäß § 18 NatSchAG-MV sind Bäume mit einem Stammumfang von min. 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Ausgenommen davon sind Wald im Sinne des Gesetzes, Bäume in Hausgärten mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes, § 44 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege sind stets zu beachten.

Im Plangebiet kommen gemäß § 18 NatSchAG-MV mehrere geschützte Bäume vor. Zur Umsetzung des Bauvorhabens ist die Fällung eines Walnussbaumes erforderlich. Die weiteren gesetzlich geschützten Bäume werden zum Erhalt festgeschrieben.

2.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Geltungsbereich liegen zwei nach § 20 NatSchAG MV geschützte Biotope, ein „Permanentes Kleingewässer und Gehölz“ mit der Biotop-Nr. 0307-121B5079 und ein „Naturnahes Feldgehölz“ mit der Biotop-Nr. 0307-121B5077.

Das „permanente Kleingewässer und Gehölz“ wurde in den letzten Jahren mehrfach vergrößert auf aktuell ca. 4.760 m². Nach den Vergrößerungen wurde das Gewässer sich selbst überlassen, so dass sich eine naturnahe Wasser- und Ufervegetation entwickelt hat. Das gesamte Kleingewässer mit seinem Uferbereich ist als geschützter Biotop zu werten. Um das Gewässer im Notfall als Feuerlöschteich nutzen zu können, wird an der Ostseite eine Löschwasserentnahmestelle eingerichtet. Für diesen Eingriff wird ein Antrag auf Ausnahme von § 30 BNatSchG bei der UNB gestellt.

Südlich der Straße befand sich ein naturnahes Feldgehölz, das 1997 mit einer Fläche von 333 m² als geschütztes Biotop erfasst wurde. Aktuell befinden sich in diesem Bereich noch drei Linden, von denen zwei von einem Fahrweg mit wasserdurchlässiger Wegedecke umgeben sind. Die drei Bäume bleiben erhalten. Ein nachträglicher Antrag auf Ausnahme von § 20 NatSchAG MV für die Beseitigung des naturnahen Feldgehölzes wurde bei der UNB gestellt.

2.1.5 Wald

Das Plangebiet ist im Norden von Wald umgeben, im Süden liegt eine Fläche mit Jungaufwuchs, welche ebenfalls als Wald zu bewerten ist. Die Gebäude im SO 2 liegen zumindest teilweise innerhalb des Waldabstandes. Hierbei handelt es sich um die Betriebsgebäude der Försterei, welche nach § 35 BauGB genehmigt wurden. Für diesen Bereich wird im B-Plan lediglich der Bestand festgeschrieben. Im SO 4 soll ein zurzeit leerstehendes Gebäude erweitert und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Erweiterung ist auf der waldabgewandten Seite vorgesehen. Dieses Baufeld liegt zwar innerhalb des 30 m-Abstands, der geprägte Waldabstand liegt in diesem Bereich an der Waldstraße. Die Baugrenze wird so angeordnet, dass ein seitliches Überstehen der Erweiterung nicht möglich ist und sie sich so in den geprägten Waldabstand einfügt. Im SO 6 wird

ein vorhandener Unterstand für Kleintiere mit Voliere festgesetzt. Die im Plangebiet liegenden Waldflächen werden als solche festgesetzt und der Waldabstand wird nachrichtlich dargestellt.

2.1.6 *Schutzgut Boden*

Das Plangebiet gehört vom Naturraum her zur norddeutschen Tiefebene. Es wurde von der letzten Inlandvergletscherung (Pleistozän) der Weichseleiszeit geformt und weist in Teilen Sedimente der Folgezeit (Holozän), wie z.B. die Niedermoortorfe, auf. Die an der Küste gelegene Landschaft ist geprägt durch die leicht wellige Struktur der Geschiebemergelrücken mit Einkerbungen durch Schmelzwasserabflussrinnen. Der Geltungsbereich liegt im Gebiet der Lehme/Tieflehme und ist grundwasserbestimmt und/oder staunass, zu > 40% hydromorph. Die oberen Bodenschichten wurden im Bereich der vorhandenen Bebauung anthropogen verändert.

Schutzwürdige Bodentypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.7 *Schutzgut Wasser*

Im Plangebiet gibt es im westlichen Bereich einen Teich, der gesetzlich geschützt ist.

Das Plangebiet liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Das Schutzgut Wasser ist von den Planungen nicht betroffen.

2.1.8 *Schutzgut Klima / Luft*

Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt im Jahresmittel bei 7,9 °C bis 8,1 °C und somit im mittleren Bereich der hier üblichen Temperaturen (7,6 °C - 8,5 °C). Die Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 600 mm. Es besteht eine relativ hohe Windneigung mit mittleren bis hohen Windgeschwindigkeiten.

Durch die geringfügige zusätzliche Bebauung wird das lokale Kleinklima nicht beeinträchtigt.

2.1.9 *Schutzgut Landschaft- und Ortsbild*

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs (nördlicher Teil des SO 2) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Boddenlandschaft“ (L 53). Die hier vorhandenen Gebäude wurden entsprechend ihrer Privilegierung nach § 35 BauGB genehmigt. Der B-Plan setzt hier lediglich den Bestand fest, es werden keine zusätzlichen Gebäude oder Nutzungen zulässig.

Das Plangebiet befindet sich zwischen zwei unterschiedlichen Kernbereichen landschaftlicher Freiräume. Der nördliche Kernbereich, der die angrenzenden Wälder beinhaltet, zeichnet sich durch eine hohe Bedeutung vor allem aufgrund seiner Naturnähe aus. Der südliche landschaftliche Freiraum hat aufgrund seiner nur mittleren Naturnähe auch nur eine mittlere Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich außerhalb.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsbildes Barther Stadforst. Dies zeichnet sich vor allem durch die großen Waldbereiche und die Blickbeziehungen in die offene Landschaft hinein aus. Der bereits vorhandene Forsthof stellt bereits eine geringe Vorbeeinträchtigung dieses Bildes. Der Hof ist in großen Bereichen gut eingegrünt und fällt daher kaum auf. Auch das Freigehege ist durch Wald und Gehölzanzpflanzungen bereits gut eingegrünt.

Mit der geringfügigen Erweiterung des forstwirtschaftlichen Hofes ist keine zusätzliche Beeinträchtigung für das Landschaft- und Ortsbild gegeben.

2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen sind keine Kultur- und Sachgüter von dem Planvorhaben betroffen.

2.1.11 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nationale Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Barther Stadtholz“ (DE1641-301) befindet sich ca. 350 m westlich und 250 m nördlich des Plangebietes. Die Flächen südlich der Waldstraße liegen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund" (DE1542-401).

Die Verträglichkeit des Vorhabens wird in Teil III der Begründung, der FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung geprüft. Diese zeigt auf, dass von dem Planvorhaben keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Barther Stadtholz (DE-1641-301) und auf das Vogelschutzgebiet Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE-1542-401) ausgehen. Daher kann von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs (nördlicher Teil des SO 2) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Boddenlandschaft“ (L 53). Der Bebauungsplan trifft in diesem Bereich (SO 2) lediglich Festsetzungen zur Bestandssicherung. Die innerhalb des LSG gelegenen baulichen Anlagen wurden alle nach § 35 BauGB als privilegierte Anlagen genehmigt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen hier keine Erweiterungen oder Nutzungsänderungen zu. Eine Betroffenheit des LSG ist damit durch den Bebauungsplan nicht gegeben.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Ein leerstehendes Wohnhaus wird erweitert und als Betriebsleiterwohnung zur Verfügung gestellt. Zwei Gebäude werden neu errichtet und sollen Aufenthalts-, Ausstellungs- und Schulungsräume enthalten. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden geringfügig zusätzliche Flächen versiegelt.

Den Belangen des Arten- und Naturschutzes wird mit der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Rechnung getragen.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Wohnhaus (Betriebsleiterwohnung) weiter leer stehen. Ein Verfall des Gebäudes wäre die Folge. Die Grünflächen werden weiterhin als Gartenflächen genutzt.

2.2.3 Wechselwirkungen

Bei der Umsetzung der Planung wird es kaum Wechselwirkungen im Beziehungsgeflecht zwischen Boden, Flora und Fauna geben, da es nur zu einer geringen Neuversiegelung kommt. Die

Nutzungsintensität des Geländes wird sich leicht erhöhen, ist aber für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter vernachlässigbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Schutzgut Wasser / Boden

Herstellung der Zufahrtsflächen mit wasserdurchlässigen Materialien.

Geringe Versiegelung durch teilweise Nutzung alter Bausubstanz.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die geplanten Maßnahmen sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (s. Kap. 3.6) aufgeführt.

2.3.3 Schutzgut Landschaftsbild

Festsetzung der Firsthöhe für die neu zu errichtenden Gebäude bis maximal zu der Firsthöhe der bestehenden Gebäude.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Da die Fläche erschlossen ist und die Planung auch die Nutzung der vorhandenen Bausubstanz vorsieht, sind anderweitige Planungsalternativen nicht sinnvoll.

3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1 Aufgabe und Anlass

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist zu prüfen, in wieweit durch die festgesetzte Art und Weise der Nutzung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG vorbereitet wird.

3.2 Methodik

Auf Grundlage der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Datenrecherche werden eine Potentialabschätzung der möglicherweise vorkommenden Arten sowie eine Relevanzprüfung vorgenommen. Für die potentiell betroffenen Arten wird eine Konfliktanalyse durchgeführt und gegebenenfalls der entsprechende Verbotstatbestand benannt. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt. Berücksichtigt werden bei der Prüfung die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL.

3.3 Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der

Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzung- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten wird. Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 und 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung des Vorhabens in der Regel betriebsbedingt signifikant erhöht. Das Verbot umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und es ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.

3.4 Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums

Säugetiere

Das Plangebiet ist potentiell Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten. Die vorhandenen Gebäude besitzen außerdem potentiell Quartiersfunktionen für folgende gebäudebewohnende Fledermausarten:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes konnten die genannten Arten in den Gebäuden nicht direkt nachgewiesen werden. Eine gezielte Suche erfolgte nicht. Darüber hinaus können auch die vorhandenen Bäume potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse beherbergen.

Für die im nahe gelegenen FFH-Gebiet Barther Stadtholz vorkommende Anhang IV-Art Fischotter sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden. Nachweise aus der näheren Umgebung sind nicht bekannt.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass keine weiteren Säugetierarten des Anhang IV im Plangebiet vorkommen.

Amphibien

Im westlichen Plangebiet befindet sich ein Teich, der ein geschütztes Biotop ist. Aufgrund seiner reichen Wasser- und Ufervegetation stellt er einen potentiellen Lebensraum für folgende Amphibienarten dar:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Das Vorkommen von Kammmolch und Rotbauchunke konnte bisher nicht bestätigt werden, das Vorkommen von Laubfröschen ist seit 1997 bekannt.

Reptilien

Im südlichen und östlichen Plangebiet kommen sandige Flächen vor, die potentiell als Lebensraum für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) geeignet sind. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes konnte die Zauneidechse auf den potentiellen Flächen nicht direkt nachgewiesen werden.

Fische und Rundmäuler

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Käfer

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Libellen

Der Teich im Westen des Plangebietes ist aufgrund seiner Strukturen und hydrochemischen Eigenschaften als Lebensraum für die Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ungeeignet. Mit einem Vorkommen dieser Arten ist nicht zu rechnen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Wald im Norden und der offenen Agrarlandschaft im Süden. Aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Gehölze und der vorhandenen Eingrünung durch Jungwaldbestände im Süden können Vorkommen von Offenlandarten mit hohem Platzbedarf ausgeschlossen werden. Typische Waldarten können potentiell im Plangebiet beobachtet werden, ihre Brutplätze liegen jedoch innerhalb der geschlossenen Waldflächen.

Zu erwarten sind im Plangebiet hingegen Arten der Dörfer sowie Arten der Weiher, Teiche und Tümpel. Dabei handelt es sich vor allem um Gehölz- und Gebäudebrüter sowie Wasservögel. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Lebensräume und der Grenzeinflüsse lassen sich hier keine typischen Brutvogelgemeinschaften und Siedlungsdichten bestimmter Einheiten nach Flade (1994) zuordnen.

Folgende Gehölzbrüter kommen potentiell vor:

- Ringeltaube *Columba palumbus*
- Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*
- Heckenbraunelle *Prunella modularis*
- Gartengrasmücke *Sylvia borin*
- Klappergrasmücke *Sylvia curruca*
- Grauschnäpper *Muscicapa striata*
- Fitis *Phylloscopus trochilus*
- Zilpzalp *Phylloscopus collybita*
- Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*
- Feldsperling *Passer montanus*
- Blaumeise *Parus caeruleus*
- Kohlmeise *Parus major*
- Amsel *Turdus merula*
- Buchfink *Fringilla coelebs*
- Grünfink *Carduelis chloris*
- Stieglitz *Carduelis carduelis*
- Grauammer *Emberiza calandra*

Folgende Gebäudebrüter kommen potentiell vor:

- Mehlschwalbe *Delichon urbicum*
- Rauchschnäpper *Hirundo rustica*
- Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*
- Haussperling *Passer domesticus*
- Star *Sturnus vulgaris*
- Bachstelze *Motacilla alba*

Folgende gewässergebundene Brutvögel kommen potentiell vor:

- Stockente *Anas querquedula*
- Blässralle *Fulica atra*
- Teichralle *Gallinula chloropus*
- Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*
- Graugans *Anser anser*

Während der Zugzeiten und im Winter können weitere Vogelarten im Plangebiet vorkommen. Da das Plangebiet keine besonderen Eigenschaften als Rastgebiet für große Vogelrastbestände (z.B. Gänse, Schwäne, Kraniche, Limikolen) besitzt, sind diese hier nicht zu betrachten. Während der Zugzeiten an Gehölze gebundene Zugvögel oder Wasservögel sind ebenfalls nicht an die Biotopstrukturen des Plangebietes gebunden. Darüber hinaus ist das Plangebiet als Nahrungs- oder Rastgebiet für Greifvögel nicht von Bedeutung. Das Plangebiet ist kein potentielles Rastgebiet für ziehende oder überwinternde Vogelarten.

3.5 Konfliktanalyse

Fledermäuse

Das Plangebiet bleibt auch nach Realisierung der Planung als Nahrungshabitat für Fledermäuse erhalten. Beeinträchtigungen in der Qualität dieses Habitats sind nicht zu erkennen. Auch die geplanten Nutzungen der Gebäude haben keinen Einfluss auf das Nahrungsangebot. Da erforderliche Sanierungsmaßnahmen und auch die Nutzung durch die Öffentlichkeit überwiegend tagsüber stattfinden, ist nicht mit Scheuch- oder Verdrängungseffekten zu rechnen.

Durch den Neubau von zwei Gebäuden ist nicht davon auszugehen, dass ein mögliches Fledermausvorkommen beeinträchtigt würde.

Die Umnutzung und Sanierung vorhandener Gebäude kann zu einer Zerstörung von Wochenstuben- und Sommerquartieren von gebäudebewohnenden Fledermausarten führen.

Durch die Beseitigung einzelner Bäume kann es zu Verlusten von potentiellen Quartierstrukturen für gehölzbewohnende Fledermausarten kommen.

Amphibien

Der Teich bleibt als geschütztes Biotop erhalten. Er ist im Norden und Westen von Waldflächen und im Süden von der offenen Landschaft umgeben. Durch das Planvorhaben wird an der Ostseite ein Entnahmeschacht für Löschwasser angelegt. Es wird von einem Löschwasserbedarf von 192 m³ ausgegangen, das entspricht bei der ca. 4.760 m² großen Wasserfläche einer Wasserabsenkung von max. 4,1 cm im Notfall.

An der Nordostseite soll ein Unterstand zur Tierbeobachtung entstehen. Dadurch können die Besucher gezielt gelenkt werden, so dass es zu keinen zusätzlichen Störungen am Gewässer kommen wird.

In die für die Amphibien wertgebenden Strukturen im und am Gewässer, die Wasserqualität und die Lebensraumverzahnung wird nicht eingegriffen. Eine Beeinträchtigung der Amphibien durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die sandigen Flächen im Südosten des Plangebietes werden nur zu einem kleinen Anteil (ca. 15 %) als Stellplatzflächen überplant. Ein Großteil der Fläche bleibt als sporadisch genutzte Lagerfläche erhalten. Die Sandwege im nordöstlichen Teil werden weiterhin nur für forstwirtschaftliche Zwecke genutzt. Eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Zauneidechsen durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Durch Sanierungsarbeiten an den Gebäuden können vorhandene und potentielle Nistplätze wie Dachüberstände, Mauernischen und -öffnungen verschlossen werden, bzw. für Vögel nicht mehr zugänglich sein, was zu einer Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Vogelarten führen kann.

Auch durch die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern kann es zu einer Zerstörung potentieller Nistplätze führen.

Am Gewässer ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da die Bereiche für die Entnahme von Löschwasser und den Beobachtungsstand keine als Brutplätze geeigneten Strukturen für Wasservögel aufweisen. Auch mit Störungen am Gewässer ist aufgrund der geplanten Besucherlenkung nicht zu rechnen.

3.6 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Fledermäuse

Mindestens drei Monate vor der geplanten Beseitigung von Bäumen sind diese von einer fachkundigen Person auf geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse zu überprüfen. Bei bestehenden Fledermausvorkommen ist ein Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzusprechen. Ersatzquartiere für gehölbewohnende Fledermäuse müssen nicht geschaffen werden, da genügend Ausweichquartiere in der Umgebung zur Verfügung stehen.

Mindestens drei Monate vor geplanten Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand ist dieser von einer fachkundigen Person auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen. Bei einem Fledermausvorkommen im Dachbereich dürfen die Sanierungsarbeiten nur im Winterhalbjahr von Ende September bis Ende März durchgeführt werden. Um die potentiellen Ruheplätze und Wochenstuben für Fledermäuse an und im Gebäude zu erhalten, sind deutlich vor den Sanierungsarbeiten mindestens 12 geeignete Fledermauskästen als Ersatzquartiere einzubauen. Es ist ein Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzusprechen.

Für die Schaffung von Ersatzquartieren gelten folgende Hinweise:

Es sind geeignete Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermausarten zur Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld aufzuhängen. Es sind mindestens 12 Stück (unterschiedlichen Kastentypen z.B.: Spaltenquartier, Flachkasten, Fledermaushöhle, ggf. Fassadenquartier) zu verwenden, da die Quartiersansprüche der einzelnen Arten unterschiedlich sind. Davon sind mindestens 3 Stück mit Funktion einer Wochenstube, ggf. Winterquartiersfunktion

auszuwählen. Die Fledermauskästen sind in kleinen Gruppen von 5-7 Stück in größeren Baumgruppen oder am Haus anzubringen. Vorzugsweise sollten die Kästen nach Süden orientiert sein. Pralle Sonneneinstrahlung sollte vermieden werden. Die ideale Anbringhöhe liegt zwischen 3 und 5 Metern. Wichtig ist, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können. Es dürfen keine Äste vor das Anflugbrett ragen.

Da die Quartiersfunktion durch Ausbringung geeigneter Ersatzquartiere gesichert bleibt und Tötungen soweit möglich vermieden werden, ergibt sich kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Vögel

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen vor, wenn in dieser Zeit Gebüsch und andere Gehölze entfernt werden. Eine Rodung der Gehölze darf deshalb nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen für Gehölzbrüter sind nicht erforderlich, da im Plangebiet und in der Umgebung ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind.

Vor Durchführung von Sanierungsarbeiten an Gebäuden ist sicherzustellen, dass keine genutzten Nistplätze von Gebäudebrütern (z.B. Schwalben, Sperlinge, Hausrotschwanz, Bachstelze) vorhanden sind. Diese dürfen nicht zerstört werden. Bei Brutvorkommen im Dachbereich sind die Sanierungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit von Anfang August bis Ende Februar durchzuführen. Bei vorhandenen Nistplätzen ist ein Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzusprechen.

Als Ersatz für den Verlust potentieller Brutplätze für Gebäudebrüter sind mindestens drei Monate vor den geplanten Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes Nisthilfen an der Gebäudefassade oder geeignete Nistkästen an Bäumen (z.B. für Star) zu installieren. Für jedes sanierte Gebäude sind an diesem oder den benachbarten Gebäuden mindestens 4 Nisthilfen für Nischen- und Halbhöhlenbrüter wie Haussperling, Bachstelze und Hausrotschwanz zu installieren. Sind Nester von Mehl- oder Rauchschnalben (auch benutzte Altnester) betroffen, sind vor den Sanierungsarbeiten als Ersatz Schnalbennisthilfen in gleicher Zahl oder Einflugmöglichkeiten in andere Gebäude (für Rauchschnalben) anzubringen. Vorzugsweise sind die Schnalbennisthilfen nach Süden zu orientieren.

Sollte ein Brutplatz einer Eule von den Sanierungsarbeiten betroffen sein, ist ein Ersatznistplatz im selben oder Nebengebäude anzulegen.

Insgesamt werden bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

3.7 Verwendete Quellen und Materialien

LUNG M-V (2010), Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.

Bundesnaturschutzgesetz (2009), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl 2009 Nr. 51 S.2542).

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag

Fauna-Daten des Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>.

Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch Arten – Anhang IV-FFH-Richtlinie. Quelle: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>.

4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

4.1 Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen und deren Flora und Fauna

Im Folgenden werden die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen kartographisch dargestellt und in ihrer Wertigkeit sowie Größe beschrieben.

Tabelle 1: Übersicht der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen

Biotoptyp M-V	Biotoptyp	Fläche m²	Regenerationsfähigkeit	Rote Liste Biotoptypen BRD	Status in M-V
1.6.1	Stieleichen-Mischwald feuchter Standorte	1.936	4	2	BWB
1.12.2	Fichtenbestand	2.077	-	1	
1.14.1	Jungwuchs heimischer Laubholzarten	10.751	-	1	
1.14.3	Jungwuchs von Nadelholzarten	3.600	-	1	
2.6.1	Geschlossene Baumreihe	644	3	2	§ 27
5.3.3	Naturnaher Teich	4.760	3	2	§
9.2.1	Frischwiese	9988	2	3	BWB
13.3.4	Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	3.005	1	-	
13.6.2	Tiergarten / Wildgehege	17.900	-	-	
13.8.2	Hausgarten mit Großbäumen	10.991	2	-	
13.8.4	Ziergarten	970	-	-	
14.5.1	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage	8.023	-	-	-
14.7.5	Straße	3.180	-	-	
Summe		77.825			

4.2 Beschreibung des potentiellen Eingriffs

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden alle Flächen innerhalb des Geltungsbereichs betrachtet.

Entsprechend dieser Festsetzungen mit den zulässigen Überschreitungen beträgt die Größe der insgesamt versiegelbaren Flächen 7.548 m². Hiervon sind bereits 4.490 m² versiegelt, somit können 3.058 m² neu versiegelt werden.

Durch das Planvorhaben wird an der Ostseite des Teiches ein Entnahmeschacht für Löschwasser angelegt. Es wird von einem Löschwasserbedarf von 192 m³ ausgegangen, das entspricht bei der ca. 4.760 m² großen Wasserfläche einer Wasserabsenkung von max. 4,1 cm im Notfall. Durch diese Maßnahme kommt es kleinflächig zu einem Eingriff durch die Baumaßnahme. Da das Gewässer sich anschließend wieder natürlich entwickeln kann, ist hiermit keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Für die Maßnahme wird ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG bei der UNB gestellt.

Durch die geplanten Nutzungserweiterung zum Forsterlebnishof wird es vor allem zu einer Erhöhung des Besucherverkehrs kommen. Eine Konzentration des Besucherverkehrs ist vor allem am Tiergehege sowie auf dem Forsthof selbst zu erwarten. In einem kleinen Radius rund um die von Besuchern genutzten Bereiche (Ausstellungsräume, Gästebereiche, Unterstände für Tierbeobachtung, Parkplätze) sind zusätzliche Störungen durch menschliche Präsenz, Licht und Geräusche zu erwarten.

Im Rahmen der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit sind zukünftig auch Waldführungen und Jagdveranstaltungen geplant. Die an das Plangebiet angrenzenden Wälder sind keine ungestörten, abgelegenen Naturwälder, sondern unterliegen der privat-forstwirtschaftlichen Nutzung inkl. Holzeinschlag, Hege und Jagd. Für den Wald besteht ein allgemeines Betretungsrecht gem. § 28 LWaldG, so dass bereits heute Besucherverkehr im Wald zu erwarten ist. Geplant sind nur wenige Veranstaltungen (max. 1 x pro Woche mit maximal 10-20 Personen). Durch die fachlich-pädagogische Betreuung, die räumliche Konzentration der Gruppe, die geringen Gruppengrößen und Häufigkeit werden zusätzliche Störungen so weit wie möglich minimiert. Eine Erhöhung der Störungen durch Jagdveranstaltungen ist nicht zu erwarten, da die Jagdintensität im Revier durch festgelegte Abschussquoten geregelt ist. Ein Eingriff im Sinne des Gesetzes ergibt sich nicht.

4.3 Ermittlung des notwendigen Kompensationserfordernisses

Die Ermittlung des notwendigen Kompensationserfordernisses erfolgt nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Stand 10.06.1999 (HzE 1999).

Sind hiernach durch ein Vorhaben nur Funktionen mit allgemeiner Bedeutung betroffen, wird die Kompensation ausschließlich durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung bestimmt. Alle anderen Landschaftsfaktoren werden dadurch mitberücksichtigt. Lediglich bei Eingriffen in das Landschaftsbild sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Sind Funktionen mit besonderer Bedeutung vom Eingriff betroffen, sind zusätzlich auch die mittelbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu berücksichtigen. Dies sind i.d.R. Biotoptypen mit einer Werteinstufung von ≥ 2 .

Darüber hinaus sind weitere besondere Sonderfunktion, die nicht mit der multifunktionalen Berechnung erfasst sind, zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. §§ 18-19 BNatSchG).

Biotopwertansprache

Durch Eingriffe durch direkte Überbauung sind vorwiegend Funktionen mit allgemeiner Bedeutung betroffen. Ausnahmen davon sind die Frischwiese (9.2.1) und der Hausgarten mit Großbäumen (13.8.2), die aufgrund ihrer Bewertung in Anlage 9 (HzE 1999) als Funktionen mit besonderer Bedeutung zu betrachten sind.

Als Kompensationswertzahl für Biotope mit allgemeiner Bedeutung wird entsprechend der HzE 1999 das Kompensationserfordernis mit dem unteren Wert der Bemessungsspanne (1) zuzüglich des Versiegelungsfaktors zugrunde gelegt.

Der Hausgarten mit Großbäumen beherbergt sowohl einheimische als auch fremde Baumarten, die Rasenfläche wird regelmäßig kurz gemäht. Bereiche geringer Pflegeintensität fehlen weitgehend. Entfaltungsmöglichkeiten für Spontan- und Subspontanvegetation sind kaum vorhanden. Funktionen mit besonderer Bedeutung sind hier nicht vorhanden. Die Kompensationswertzahl wird daher auf 2,5 inkl. Versiegelungsfaktor festgelegt.

Die Frischwiese grenzt als nicht so häufig gemähte Rasenfläche an den Hausgarten an. Da sie sich innerhalb des Hofkomplexes mit Garten und gartenähnlicher Nutzung befindet und deutlich häufiger als 2 x pro Jahr gemäht wird, sind hier keine Funktionen mit besonderer Bedeutung vorhanden. Die Kompensationswertzahl wird im unteren Bereich auf 4,5 inkl. Versiegelungsfaktor festgelegt.

Berücksichtigung von landschaftlichen Freiräumen

Landschaftliche Freiräume sind bebauungsfreie, unversiegelte und nicht oder nur gering durch oberirdische Infrastruktureinrichtungen belastete Gebiete. Bei der Berechnung des Kompensationserfordernisses wird der Beeinträchtigungsgrad des betroffenen landschaftlichen Freiraumes aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu vorbelasteten Bereichen ermittelt. Je nach Abstand ist ein Korrekturfaktor des Freiraumbeeinträchtigungsgrades, nach „Hinweise zur Eingriffsregelung“, 1999, S. 97, zu berücksichtigen.

Der landschaftliche Freiraum wird durch das Vorhaben gering beansprucht. Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird, je nach Lage im Plangebiet, mit 0,75 und 1 in die Bilanzierung eingehen. Im Geltungsbereich des Vorhabengebiets und dessen betroffenen Freiraum sind keine Sonderfunktionen bezüglich der Fauna, der abiotischen Faktoren und des Landschaftsbildes vorhanden. Ein additiver Ausgleich dieser Sonderfunktionen ist daher nicht erforderlich.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von etwa 77.825 m². In die Bilanzierung fließt insgesamt eine Biotopfläche von 3.058 m² ein. Diese Flächen entsprechen der maximal zu versiegelnder Fläche (Totalverlust).

Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Nr.	Biotoptyp	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationsfaktor + Faktor Versiegelung	Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
9.2.1	Frischwiese	150	3	4,5 (4+0,5)	1	675
13.3.4	Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	100	1	1,5 (1,0+0,5)	0,75	112,5
13.6.2	Wildgehege	100	1	1,5 (1,0+0,5)	1	150
13.8.2	Hausgarten mit Großbäumen	2.180	2	2,5 (2,0+0,5)	0,75	4.087,5
13.8.4	Ziergarten	372	1	1,5 (1,0+0,5)	0,75	418,5
14.5.1	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage	156	1	1,5 (1,0+0,5)	0,75	175,5
Fläche gesamt		3.058				
Summe Flächenäquivalent für Biotopbeseitigung mit Totalverlust						5.610

Von einem Totalverlust sind 3.058 m² Biotopfläche mit einem Flächenäquivalent von 5.610 Werteeinheiten betroffen.

Zur Berechnung mittelbarer Beeinträchtigungen sind nur die Funktionen mit besonderer Bedeutung zu berücksichtigen. Die Biotoptypen „Hausgarten mit Großbäumen“ und „Frischwiese“ werden hier nicht weiter betrachtet, da sie keine Funktionen mit besonderer Bedeutung besitzen (s.o.).

Mittelbare Beeinträchtigungen durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung sind nur im direkten Umfeld zu erwarten, da die Gebäude als lockerer Komplex auf dem Forsthof verteilt liegen und nur Gebäudeerweiterungen bzw. Neubauten innerhalb dieses Komplexes geplant sind. Aufgrund der geringen Auswirkungen wird die Wirkzone mit einem Wirkungsfaktor von 0,2 auf einen Radius von 30 m festgelegt.

Die Beeinträchtigungen durch zusätzlichen Besucherverkehr auf dem Forsterlebnishof werden sich ebenfalls nur mittelbar auf die Lebensräume auswirken. Als Wirkzone werden die für Gäste zugänglichen Bereiche zuzüglich eines Puffers festgelegt. Sie umfasst folgende Bereiche: Ausstellungs-, Schulungsräume sowie die Beherbergungsbereiche inkl. der umgebenen Gartenflächen, die Bereiche zur Tierbeobachtung und Tierfütterung am Teich und am Tiergehege sowie die Stellflächen und Wege. Die Störungen werden durch menschliche Präsenz (Scheuchwirkung) und ggf. Lärm vorkommen. Ihre Auswirkungen sind nur in einem geringen Umkreis relevant und nehmen mit zunehmender Entfernung schnell ab. Die einbezogene Pufferzone wird

auf einen Abstand von zusätzlich 30 m festgelegt. Innerhalb dieser Wirkzone liegen der naturnahe Teich sowie der Waldrand des angrenzenden Waldes außerhalb des Plangebietes. Die Werteinstufung des Waldes erfolgt als Waldrand (Wertstufe 3), da die Qualitäten, besonderen Funktionen und typischen Artenausstattungen der naturnahen Laubwälder im Randbereich nicht stark ausgeprägt sind.

Tabelle 3: Mittelbare Beeinträchtigung

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensation s-faktor	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent für Kompensation
1.6.1	Laubwald/Waldrand	2.256	3	5	0,2	2.256
5.3.3	Naturnaher Teich §§	3.405	3	6	0,2	4.086
Summe Flächenäquivalent für mittelbare Beeinträchtigungen						6.342

Von einer mittelbaren Beeinträchtigung sind 5.661 m² Biotopfläche mit einem Flächenäquivalent von 6.342 Werteinheiten betroffen.

In der Ermittlung des notwendigen Kompensationserfordernisses sind zusätzlich weitere Sonderfunktionen zu berücksichtigen. Darunter fallen folgende Funktionen:

- Qualifizierte landschaftliche Freiräume
- Faunistische Sonderfunktionen
- Sonderfunktionen des Landschaftsbildes
- Abiotische Sonderfunktionen des Naturhaushalts

Im Plangebiet sind keine qualifizierten landschaftlichen Freiräume vorhanden. Der südliche Bereich des Plangebiets grenzt an einen landschaftlichen Freiraum mittlerer Bedeutung, dessen Naturnähe ebenfalls nur von mittlerer Bedeutung ist. Der nördliche Kernbereich, der die angrenzenden Wälder beinhaltet, zeichnet sich durch eine hohe Bedeutung vor allem aufgrund seiner Naturnähe aus. Die räumliche Trennung der beiden Freiräume durch den Forsthof besteht bereits heute und wird durch die Planung nicht weiter verstärkt.

Faunistische Sonderfunktionen bestehen im Plangebiet nicht. Es kommt zu keinen Eingriffen in Lebensräumen gefährdeter Arten mit großen Raumansprüchen. Auch Eingriffe in faunistische Funktionsbeziehungen gefährdeter oder naturraumtypischer Arten oder Arten mit Indikatorfunktionen für wertvolle Biotope und Biotopstrukturen finden nicht statt. Die Bedeutung der Lebensräume im Plangebiet für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgearbeitet. Hieraus ergeben sich artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, die den faunistischen Wert des Plangebietes ausreichend sicherstellen.

Durch die Planungen werden keine Sonderfunktionen des Landschaftsbildes beeinträchtigt, wie in Kap. 2.1.9 des Umweltberichtes erläutert wurde.

Im Plangebiet wurden keine abiotischen Sonderfunktionen besonderer Bedeutung festgestellt (vgl. Kap. 2.1.6-2.1.8 des Umweltberichtes). Dementsprechend können auch keine besonderen Funktionen beeinträchtigt werden.

Somit sind im Plangebiet keine weiteren Sonderfunktionen zu kompensieren, aus denen sich ein zusätzlicher Kompensationserfordernis ergibt.

Innerhalb des Plangebietes befand sich ein naturnahes Feldgehölz mit einer Fläche von 333 m², das 1997 als geschütztes Biotop erfasst wurde. Teile des Feldgehölzes wurden zwischenzeitlich beseitigt, vorhanden sind noch 3 Einzelbäume. Im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Forsterlebnishof Gächkenhagen“ der Gemeinde Divitz-Spoldershagen wurde die Beseitigung des Feldgehölzes nachträglich beantragt. Das Kompensationserfordernis für den Ersatz beträgt 1.988 Werteinheiten.

Insgesamt ergibt sich somit ein Flächenäquivalent für das Kompensationserfordernis von 13.950 Werteinheiten (5.610 + 6.342 + 1.998).

4.4 Ermittlung des Flächenäquivalents der Kompensationsflächen

Der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist außerhalb des Plangebietes vorgesehen.



Lageplan der Kompensationsfläche, ohne Maßstab

Auf dem Flurstück 82/5, Flur 2, Gemarkung Divitz befindet sich ein Laubwald aus überwiegend alten Laubbäumen einheimischer Arten, v.a. Eichen und Buchen. Als Maßnahme ist hier die Sicherung von Alt- und Totholzinseln in Wirtschaftswäldern durch dauerhaften Nutzungsverzicht geplant. Dazu werden wirtschaftliche, touristische und sonstige Nutzungen auf der Fläche ausgeschlossen. Unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind.

Die Untere Naturschutzbehörde hat die Fläche und die geplante Maßnahme geprüft und der Maßnahme bei Ansatz des Kompensationswertes von 1,5 zugestimmt.

Die Maßnahme wird auf einer Fläche von 31.479 m² durchgeführt. Bei einem Kompensationswert von 1,5 ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 47.219 m².

Zur Kompensation der Eingriffe durch den aktuellen Bebauungsplan werden davon 13.950 m² verwendet, so dass der Eingriff ausgeglichen werden können. Die Fläche wird durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Nach Abzug des Kompensationsbedarfs für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2 stehen noch 33.269 m² Werteinheiten zur Verfügung. Zur Zeit wird die Anlage eines Ökokontos geprüft.

4.5 Gesetzlich geschützte Bäume

Von dem Planvorhaben ist eine Walnuss (*Juglans regia*), betroffen. Die Fällung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Ausgleichspflanzung wird gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V (AmtsBl. M-V 2007 S. 530) festgesetzt. Alle weiteren gesetzlich geschützten Bäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Tabelle 5: Kompensation gesetzlich geschützter Bäume

Baumart und -anzahl	Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
1 Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	1,2 m	1:1

Es ergibt sich eine Ausgleichspflanzung von einem standortgerechten heimischen Laubbaum. Dieser wird an einem geeigneten Standort innerhalb des Geltungsbereichs gepflanzt. Es wird ein Hochstamm (Qualität: 3xv, STU 16-18) gepflanzt und eine dreijährige Entwicklungspflege sichergestellt.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage folgender Planungen, Untersuchungen und Gutachten durchgeführt:

- Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern 2010
- Umweltkartenportal Mecklenburg-Vorpommern
- LUNG M-V (2010), Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.
- Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch Arten – Anhang IV-FFH-Richtlinie. Quelle: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017.
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert 27.05.2016.
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (letzte Änderung 05.03.2018)

- StALU (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern) (2018): Managementplan für das GGB DE 1641-301 Barther Stadtholz. Quelle: <http://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Natura-2000/Managementplanung/DE-1641-301-Barther-Stadtholz>. Stand: März 2018.

5.2 Schwierigkeiten bei der Erhebung:

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

5.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Folgende, sich aus dem Umweltbericht ergebende Überwachungsmaßnahmen werden durchgeführt:

- Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des ersten Gebäudes wird von der Gemeinde überprüft, dass die fachgerechte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ist
- Einmal jährlich meldet der Nutzer unaufgefordert den aktuellen Tierbesatz an die Gemeinde, so dass die Gemeinde kontrollieren kann, dass ein maximaler Viehbesatz von 1 GVE/ha nicht überschritten wird.
- Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung im Rahmen von Gehölzfällungen und Gebäudesanierungen erforderlich. Der Kontrollbericht mit Dokumentation der Arbeiten wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

5.4 Zusammenfassung

Mit der Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung *Forsterlebnishof* soll die Realisierung des Konzeptes *Forsterlebnishof Gäthkenhagen* ermöglicht werden. Mit der geplanten Nutzung sind geringe Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die außerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Die Begründung wird gebilligt.

Divitz-Spoldershagen, den

.....

(Der Bürgermeister)

FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung - Teil C

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Divitz-Spoldershagen befindet sich im Ortsteil Gätkenhagen die private Forstverwaltung Gätkenhagen. Sie möchte neben der traditionellen Forstwirtschaft und Jagd mit einer Vermarktung von Holz und Wild in Zukunft auch forstliche Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellung zur Jagdkultur, Jagdveranstaltungen) und Umweltbildung (Waldführungen, Freigehege, Schulklassen, Kitas, Jugendgruppen) anbieten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 möchte die Gemeinde Baurecht für die geplante Nutzung als Forsterlebnishof schaffen und den Ortsteil Gätkenhagen, u.a. durch die Einbeziehung leerstehender Gebäude städtebaulich ordnen.

Das FFH-Gebiet „Barther Stadtholz“ (DE1641-301) befindet sich 300 m westlich und 250 m nördlich des Plangebietes. Die Plangebietsflächen südlich der Waldstraße liegen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes "Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund" (DE1542-401). Gemäß § 34 BNatSchG und § 21 Abs. 6 NatSchAG MV ist ein Vorhaben, das auf ein Natura 2000-Gebiet wirkt, auf seine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften hin zu überprüfen.

Ziel der FFH-Voruntersuchung ist es, die Erforderlichkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln. Dazu ist anhand von vorhandenen Unterlagen zum Vorkommen von Arten und deren Lebensräumen, sowie akzeptierten Erfahrungswerten zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zu prognostizieren, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für seine Erhaltungsziele oder seinen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben eintreten könnten oder aber offensichtlich ausgeschlossen werden können.

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

2.1 FFH-Gebiet Barther Stadtholz (DE-1641-301)

Das FFH-Gebiet „Barther Stadtholz“ (DE1641-301) befindet sich 300 m westlich und 250 m nördlich des Plangebietes. Es ist ein Ausschnitt eines strukturreichen, ehemals weit verbreiteten, auf grundwassernahen Standorten stockenden und von Buchen, Eichen und Hainbuchen dominierten Laubwaldes der vorpommerschen Grundmoränenlandschaft. Es beherbergt ein repräsentatives Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und -Arten und hat eine wichtige Verbindungsfunktion.

Folgende maßgebliche Lebensraumtypen (LRT) von besonderer Bedeutung sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen (gem. Standard-Datenbogen und Natura 2000-LVO M-V):

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)

91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Folgende Arten mit besonderer Bedeutung kommen vor (gem. Standard-Datenbogen und Natura 2000-LVO M-V):

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

1145 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilus*)

Folgende übergreifende Erhaltungsziele stehen für das Schutzgebiet:

- Erhaltung und Verbesserung der Vorkommen der aufgeführten FFH-LRT
- Erhaltung und Verbesserung der Verbindungsfunktion
- Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes von Fischotter und Schlammpeitzger

2.2 EU-Vogelschutzgebiet Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE-1542-401)

Das EU-Vogelschutzgebiet umfasst insgesamt eine Größe von 86.413 ha. Die Grenze verläuft entlang der Waldstraße, so dass der südliche Teil des Plangebietes innerhalb des Schutzgebietes liegt. Das EU-Vogelschutzgebiet wurde durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt und am 1. April 2008 der Europäischen Kommission gemeldet. Die Fläche war aber bereits seit Anfang 2007 als Wildgehege eingerichtet und durch Pflanzungen nach Süden und Westen eingegrünt. Somit handelt es sich bei der Ausweisung der Fläche als EU-Vogelschutzgebiet um einen Abgrenzungsfehler, welcher aufgrund fehlender Bautätigkeiten auf der Fläche bisher unbemerkt blieb.

Kennzeichnend für das EU-Vogelschutzgebiet ist die Küstenlandschaft, die aus einer Vielzahl eng miteinander verzahnter Landschaftselemente besteht. Dazu zählen: Inseln Nehrungen, Haken Strandwälle, kleine Wieken, Riffe, Windwatten, große Flachgewässer, Strandseen, Steilküsten und Flachküsten.

Auf der anderen Seite gehören zum Vogelschutzgebiet die auf den angrenzenden Grundmoränenplatten liegenden Grünland- und Ackerflächen sowie großflächigen Niedermoore. Sie fungieren als Nahrungsflächen für herbivore Groß- und Watvögel. In diesem Teilbereich befindet sich auch ein Teil des Plangebietes. Folgende Erhaltungsziele gelten für diese offenen und halboffenen Landschaften:

- Erhaltung der bestehenden offenen bis halboffenen Landschaftsteile
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden
- Erhaltung der Ackerlandschaften als Nahrungsflächen für Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen – Reduzierung der anthropogen bedingten Störungen des Rastgeschehens.

Für 93 Vogelarten ist das Vogelschutzgebiet von besonderer Bedeutung. Die meisten Arten sind an die Lebensräume der Küstenlandschaften der Ostsee gebunden und kommen auf den Binnenlandbereichen nicht oder nur ausnahmsweise vor (vgl. Tab. Anhang). Im Folgenden werden die Vogelarten aufgeführt, die in den offenen Acker- und Grünlandbereichen rund um das Plangebiet potentiell vorkommen können:

- Krickente *Anas crecca*
- Bläßgans *Anser albifrons*
- Graugans *Anser anser*
- Saatgans *Anser fabalis*
- Schreiadler *Aquila pomarina*
- Sumpfohreule *Asio flammeus*
- Weißwangengans *Branta leucopsis*
- Weißstorch *Ciconia ciconia*
- Schwarzstorch *Ciconia nigra*
- Rohrweihe *Circus aeruginosus*
- Kornweihe *Circus cyaneus*
- Wiesenweihe *Circus pygargus*
- Wachtel *Coturnix coturnix*
- Wachtelkönig *Crex crex*
- Zwergschwan *Cygnus columbianus*
- Singschwan *Cygnus cygnus*
- Höckerschwan *Cygnus olor*
- Merlin *Falco columbarius*
- Wanderfalke *Falco peregrinus*
- Turmfalke *Falco tinnunculus*
- Zwergschnäpper *Ficedula parva*
- Bekassine *Gallinago gallinago*
- Kranich *Grus grus*
- Seeadler *Haliaeetus albicilla*
- Uferschnepfe *Limosa limosa*
- Grauammer *Miliaria calandra*
- Schwarzmilan *Milvus migrans*
- Rotmilan *Milvus milvus*
- Grauschnäpper *Muscicapa striata*
- Großer Brachvogel *Numenius arquata*
- Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*
- Goldregenpfeifer *Pluvialis apricaria*
- Sperbergrasmücke *Sylvia nisoria*

3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die private Forstverwaltung Gäthkenhagen bewirtschaftet etwa 700 ha Waldfläche. Neben dem Holzverkauf sind zurzeit die Jagd und der Verkauf von Wildfleisch ein weiteres wirtschaftliches Standbein der Forstverwaltung Gäthkenhagen. Um dem privaten Forstbetrieb auch langfristig eine wirtschaftliche Perspektive zu geben, möchte die Gemeinde Divitz-Spoldershagen es ermöglichen, die Angebote auch in Richtung Umweltbildung und Jagdtourismus auszubauen. Durch forstliche Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung soll hier ein breites Verständnis der Bevölkerung für das Ökosystem Wald angestrebt werden. Geplant sind:

- Veranstaltungen zur Umweltbildung für Schulklassen, Kindergärten, Jugendgruppen
- Waldführungen für Jung und Alt zur Waldwirtschaft im Bereich der privaten Forstverwaltung Gäthkenhagen und des Barther Stadtholzes
- Ausstellung zur Jagdkultur in Vorpommern, Trophäenschau
- Jagdveranstaltungen mit maximal 300 Übernachtungen pro Jahr
- Freigehege für Wildtiere des Waldes als Bestandteil des Umweltbildungsangebotes

Das geplante Vorhaben „Forsterlebnishof Gäthkenhagen“ umfasst das Gelände der privaten Forstverwaltung Gäthkenhagen mit folgenden Nutzungen:

- Nutzung eines vorhandenen Lagergebäudes als Holzlager und Unterstand für Forsttechnik
- Nutzung von vorhandenen Gebäuden als Hofladen, Schlacht- und Verarbeitungsbereich, Jagdhundezucht, Saisonarbeiterwohnung, Heizhaus und Lager
- Nutzung eines vorhandenen Gebäudes als Personalwohnung und Beherbergung (Gästezimmer)
- Nutzung von zwei vorhandenen Gebäuden als Wildunterstand, Futterlager und Voliere.
- Umbau und Erweiterung eines vorhandenen Wohngebäudes als Betriebsleiterwohnung
- Errichtung eines neuen Gebäudes für Schulungen, Waldpädagogik und Ausstellungsbereich
- Errichtung eines neuen Gebäudes als Aufenthaltsbereich für Gäste, Seminar- und Wellness-Bereich

Mit dem Bebauungsplan Nr. 2 „Forsterlebnishof Gäthkenhagen“ ist die Schaffung von Baurecht für den räumlichen Geltungsbereich beabsichtigt. In Form eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung *Forsterlebnishof* sollen hier die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens eines Forsterlebnishofes geschaffen werden, welches den Neubau von Gebäuden für den Aufenthalt von Gästen, für Seminar- und Wellness-Einrichtungen, für Schulungen, Waldpädagogik, Trophäenausstellung und Tierbeobachtung sowie dem Umbau eines Gebäudes für eine Betriebsleiterwohnung umfasst. Darüber hinaus sollen auch die Flächen des forstwirtschaftlichen Betriebes überplant werden. Hier werden lediglich die bereits vorhandenen und genehmigten Nutzungen übernommen.

Bisher sind im Plangebiet 4.490 m² bereits versiegelt. Mit dem Vorhaben ist eine Neuversiegelung von bis zu 3.058 m² auf den Flächen der Forstverwaltung zu erwarten. An größeren Veranstaltungstagen, Gesellschaftsjagten oder Exkursionen werden maximal 10 bis 20 Personen teilnehmen. Damit wäre mit einem maximalen PKW-Aufkommen von 20 PKW pro Veranstaltungstag zu rechnen. Diese Veranstaltungen sollen regelmäßig, jedoch nicht häufiger als einmal pro Woche stattfinden und sich dabei auf die Tagesstunden beschränken. Zusätzlich sind maximal 300 Übernachtungen pro Jahr, verteilt auf 100 Tage, vorgesehen. Auf der südlichen Fläche ist ein Wildgehege mit extensiver Haltung vorgesehen.

3.2 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren

Zur Feststellung der relevanten Wirkfaktoren werden alle vorhabenspezifischen möglichen Wirkfaktoren (s. Lambrecht & Trautner 2007) in Bezug auf das Vorhaben, ihre Intensität, Lage und Ausdehnung bewertet. Insgesamt werden 8 Wirkfaktoren-Gruppen zusammengefasst. Innerhalb der Wirkfaktoren sind sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren zu betrachten.

In der folgenden Tabelle werden die möglichen Wirkfaktoren aufgeführt und kurz beschrieben. Anschließend erfolgt eine Überprüfung, ob sich die möglichen Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete auswirken können. Daraus ergibt sich die Relevanz der Wirkfaktoren

Tabelle: Mögliche Wirkfaktoren und ihre Relevanz auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Barther Stadtholz und des Vogelschutzgebietes Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund.

Mögliche Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	Relevanz der Wirkfaktoren / Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete
Direkter Flächenentzug - Neuversiegelung insgesamt max. 3.058 m ² - im EU-VSG max. 562 m ²	FFH-Gebiet: - kein direkter Flächenentzug, keine Relevanz Vogelschutzgebiet: - max. 562 m ² Überbauung am Randbereich ohne Verlust geeigneter Lebensräume, keine Relevanz
Veränderungen der Habitatstruktur/ Nutzung - Erweiterung der Öffentlichkeitsarbeit - Zunahme der menschlichen Präsenz - Überbauung v.a. menschlich überprägter Lebensräume - Wildgehege ist bereits mit einem hohen Zaun umgeben - Auswirkungen auf Plangebiet und direkte Umgebung begrenzt	FFH-Gebiet: - Auswirkungen nur im Plangebiet und direkter Umgebung, deshalb keine Auswirkungen auf LRT und FFH-Arten, keine Relevanz Vogelschutzgebiet: - Auswirkungen räumlich eng begrenzt, keine Störungen in geeigneten Teillebensräumen - Flächen nicht als Rasthabitat für Gänse, Schwäne, Kraniche und Limikolen geeignet - Keine Störungen möglicher Brutvögel (Baum- und Gebüschbrüter) - Keine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten für Groß- und Greifvögel - Keine Relevanz

Mögliche Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	Relevanz der Wirkfaktoren / Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete
<p>Veränderungen abiotischer Standortfaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen von Bodenfunktionen räumlich eng begrenzt auf bereits gestörten Flächen - Keine Veränderungen der hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse - Keine Veränderungen weiterer standort- und klimarelevanter Faktoren 	<p>FFH-Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen, keine Relevanz <p>Vogelschutzgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen, keine Relevanz
<p>Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freigehege hat aufgrund der Flächenform und -größe nur geringe Barrierewirkung 	<p>FFH-Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen, keine Relevanz <p>Vogelschutzgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen, keine Relevanz
<p>Nichtstoffliche Einwirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der akustischen und optischen Reize durch Menschen und Verkehr - Zusätzliche künstliche Lichtquellen - Auswirkungen eng begrenzt auf Plangebiet und direkte Umgebung 	<p>FFH-Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen nur im Plangebiet und direkter Umgebung, deshalb keine Auswirkungen auf LRT und FFH-Arten, keine Relevanz <p>Vogelschutzgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen räumlich eng begrenzt, keine Störungen in geeigneten Teillebensräumen - Flächen nicht als Rasthabitat für Gänse, Schwäne, Kraniche und Limikolen geeignet - Keine Störungen möglicher Brutvögel (Baum- und Gebüschbrüter) - Keine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten für Groß- und Greifvögel - Keine Relevanz
<p>Stoffliche Einwirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine stofflichen Einwirkungen zu erwarten 	<p>FFH-Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen, keine Relevanz <p>Vogelschutzgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen, keine Relevanz
<p>Strahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine zusätzlichen Strahlungen zu erwarten 	<p>FFH-Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen, keine Relevanz <p>Vogelschutzgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen, keine Relevanz
<p>Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haltung einheimischer Wildtiere zu 	<p>FFH-Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und die fachgerechte Haltung und Nutzung der

Mögliche Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	Relevanz der Wirkfaktoren / Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete
Schau- und Bildungszwecken - Räumliche Trennung durch Einzäunung - Tierärztliche Betreuung	Gehegetiere können Auswirkungen auf die LRT und FFH-Arten ausgeschlossen werden, keine Relevanz Vogelschutzgebiet: - Keine Auswirkungen, keine Relevanz
Sonstiges - Keine weiteren Wirkfaktoren	FFH-Gebiet: - Keine Auswirkungen, keine Relevanz Vogelschutzgebiet: - Keine Auswirkungen, keine Relevanz

4 Zusammenfassende Bewertung der relevanten Wirkfaktoren

4.1 Bewertung der Relevanz der Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Barther Stadtholz (DE-1641-301)

Das FFH-Gebiet Barther Stadtholz liegt mindestens 250 m vom Plangebiet entfernt. Die maßgeblichen Lebensraumtypen sind durch andere Wälder zusätzlich geschützt. Für die bedeutenden FFH-Arten Fischotter und Schlammpeitzger befinden sich innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld keine wichtigen Teillebensräume.

Alle vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren beschränken sich auf das Plangebiet und seine direkte Umgebung. Sie wirken nicht auf das FFH-Gebiet oder seine Erhaltungsziele ein. Im Rahmen der Prüfung der möglichen Wirkfaktoren wurden keine Wirkfaktoren festgestellt, die relevant sind. Somit ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Barther Stadtholz ausgelöst werden.

4.2 Bewertung der Relevanz der Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE-1542-401)

Das Plangebiet befindet sich etwa zur Hälfte im EU-Vogelschutzgebiet. Innerhalb des Schutzgebietes liegt das Wildfreigehege sowie im Westen und Süden noch junge Anpflanzungen z.T. heimischer Baumarten. Das Wildgehege wurde bereits 2007 eingerichtet und durch Pflanzungen eingegrünt und ist somit bereits schon vor Meldung des Vogelschutzgebietes in dieser Nutzung gewesen.

Dieses Teilgebiet weist keine typischen Strukturen und Lebensräume auf, die charakteristisch für das Vogelschutzgebiet sind. Die Flächen sind als Rast- und Nahrungsgebiete für Wasser- und Watvögel oder Groß- und Greifvögel nicht von Bedeutung. Potentiell können Gebüsch- und Baumbrüter der maßgeblichen Vogelarten im Plangebiet vorkommen. Da innerhalb des Schutzgebietes nicht in die vorhandenen Gehölzstrukturen eingegriffen wird und das Gelände

bereits seit 2007 als Wildgehege genutzt wird, ergeben sich keine Veränderungen in den Lebensräumen dieser Vogelarten.

Alle vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren beschränken sich auf das Plangebiet und seine direkte Umgebung. Auswirkungen auf charakteristische Strukturen und Lebensräume des Vogelschutzgebietes können ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Prüfung der möglichen Wirkfaktoren wurden keine Wirkfaktoren festgestellt, die relevant sein können.

Somit ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE-1542-401) ausgelöst werden.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Durch das geplante Vorhaben allein werden keine Auswirkungen auf die beiden Schutzgebiete festgestellt. Somit können auch im Zusammenwirken mit weiteren Plänen und Projekten die nicht vorhandenen Auswirkungen nicht verstärkt werden.

6 Fazit

Die FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung hat aufgezeigt, dass von dem Planvorhaben keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Barther Stadtholz (DE-1641-301) und auf das Vogelschutzgebiet Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE-1542-401) ausgehen. Daher kann von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

7 Literatur und Quellen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert 27.05.2016.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (letzte Änderung 05.03.2018)

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht des FuE-Vorhabens zum Teil Fachkonventionen – Schlussstand Juni 2007.

Europäische Vogelschutzgebiete-Abfrage: DE 1542-401 – Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund. Aus dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/ms_anfrage.php.

FFH-Gebiets-Abfrage Barther Stadtholz DE1641-301. Aus dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/ms_anfrage.php.

StALU (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern) (2018): Managementplan für das GGB DE 1641-301 Barther Stadtholz. Quelle: <http://www.stalu-mv.de/vp/Themen/>

[Naturschutz-und-Landschaftspflege](#)/Natura- 2000/ Managementplanung/DE-1641-301-
Barther-Stadtholz. Stand: März 2018.

Standard-Datenbogen des Gebietes DE 1542-401. Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Quelle: **Fehler! Linkreferenz ungültig.**

Standard-Datenbogen des Gebietes DE1641-301. Hrsg. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_stdb/FFH_1641-301.pdf.

Anhang

Überprüfung der bedeutenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet DE1542-401 auf ihr potentielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

(Abkürzungen: VRL = Vogelschutz-Richtlinie, UG = Untersuchungsgebiet, BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler/Rastvogel, WG = Wintergast)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	VRL-Anhang I	Status	Potentielles Vorkommen im UG
Tordalk	<i>Alca torda</i>		DZ	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x	BV	-
Spießente	<i>Anas acuta</i>		BV, DZ	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>		BV, DZ	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>		BV, DZ	x
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		DZ, WG	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		WG, DZ	-
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>		BV, DZ	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		BV, DZ	-
Bläüßgans	<i>Anser albifrons</i>		DZ	x
Graugans	<i>Anser anser</i>		DZ	x
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		DZ	x
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	x	DZ	x
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	x	DZ	x
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		BV, DZ	-
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		WG, BV, DZ	-
Bergente	<i>Aythya marila</i>		DZ	-
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	x	DZ	x
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>		WG	-
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		DZ	-
Alpenstrandläufer (Mitteleuropa)	<i>Calidris alpina schinzii</i>	x	BV	-
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	x	BV	-
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>		BV, DZ	-
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>			

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	VRL- Anahng I	Status	Potentiell Vorkommen im UG
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	x	DZ	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	BV	x
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	DZ	x
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x	BV	x
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	x	DZ	x
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	x	DZ	x
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>		WG	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		BV	x
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	x	BV	x
Zwergschwan (Mitteleuropa)	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	x	DZ, WG	x
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	x	DZ	x
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		DZ	x
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	x	BV	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	BV	-
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	x	DZ	x
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	x	DZ	x
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		BV	x
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	x	BV	x
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		DZ	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		BV	x
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	x	WG, DZ	-
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	x	WG, DZ	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	BV, DZ	x
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		BV	-
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	x	WG, BV, DZ	x
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		BV	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	BV	-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>		BV	-
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		BV	-
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>		BV	-
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	x	BV	-
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	x	DZ	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		BV	-
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	x	DZ	-
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>		BV	x
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	BV	-

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	VRL- Anahng I	Status	Potentielles Vorkommen im UG
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>		DZ	-
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>		WG	-
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	x	WG	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		DZ	-
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>		WG, BV	-
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>		BV	x
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	BV, DZ	x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	BV, DZ	x
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		BV	x
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		BV, DZ	x
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>		BV	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	DZ	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	x	BV, DZ	-
Kormoran (Mitteleuropa)	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>		DZ	-
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	x	DZ	-
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	x	BV, DZ	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		BV	x
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	x	DZ	x
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	x	WG, DZ	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		BV, WG	-
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	x	BV	-
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	x	BV, DZ	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		BV	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		BV	-
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>		WG	-
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	x	BV, DZ	-
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	x	BV, DZ	-
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	x	BV	-
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	x	BV, DZ	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		BV	-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	x	BV	x
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		BV, DZ	-
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	x	DZ	-
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>		BV	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		BV, DZ	-